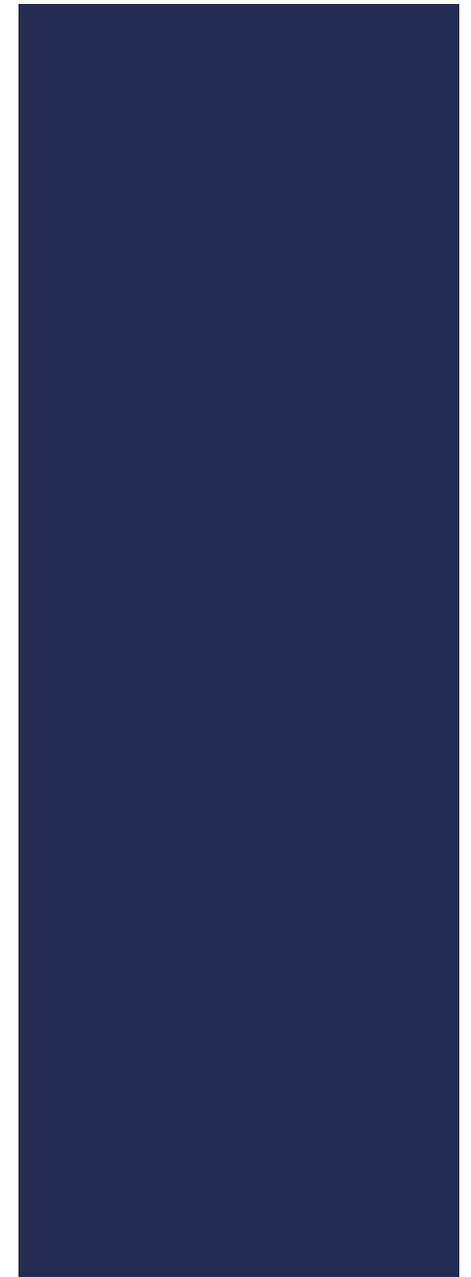
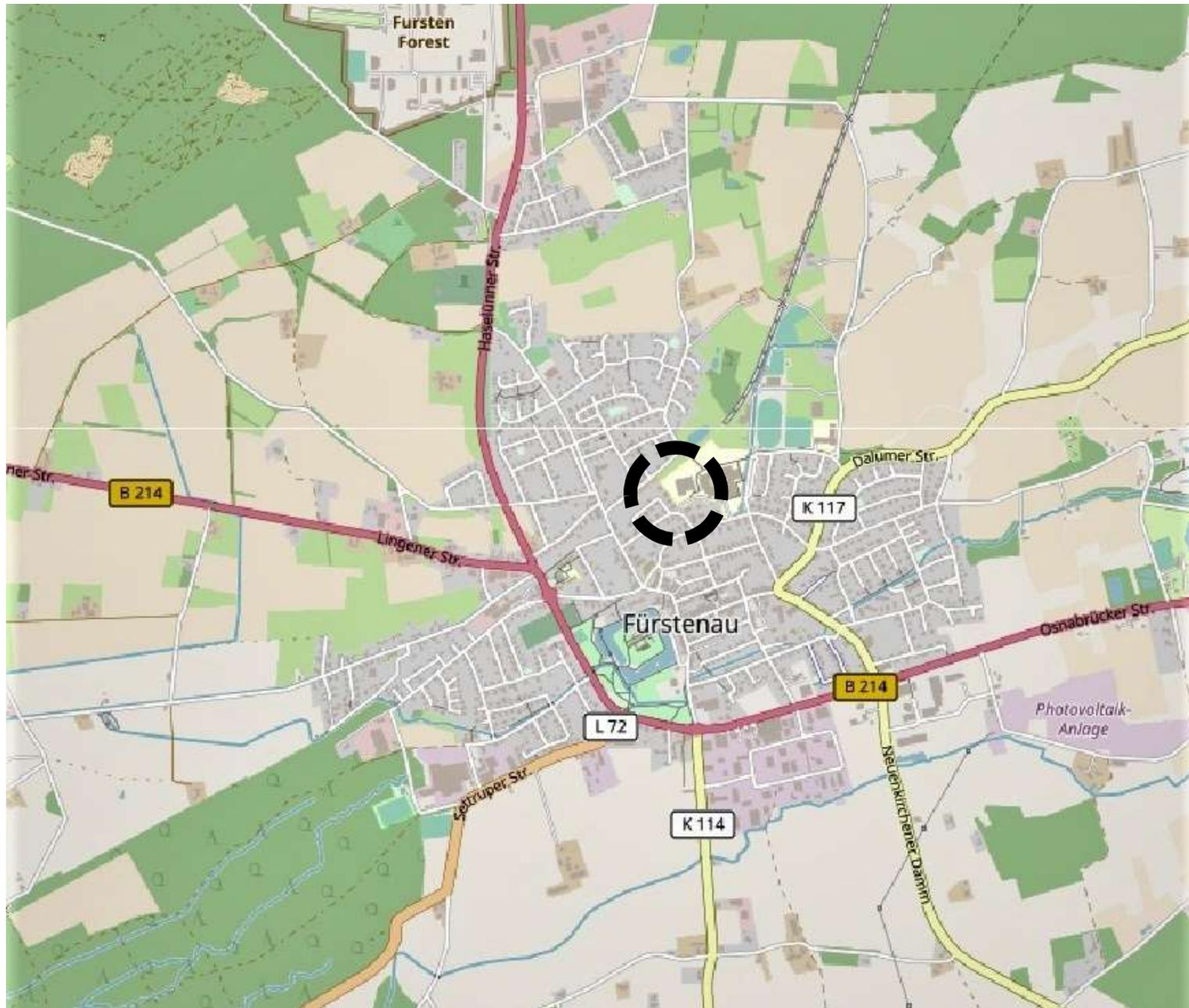




Stadt Fürstenaau

Bebauungsplan Nr. 19 „SO-Gebiet IGS“, 5. Änderung (Verfahren nach § 13a BauGB)

**Planung-, Bau- und Umweltausschuss
am 21.05.2019**





Planungsziel der Stadt Fürstenau ist die

Verbesserung der Parkplatzsituation

an der IGS. Damit soll vermieden werden, dass sich der ruhende Verkehr in die angrenzenden Wohngebiete verlagert.

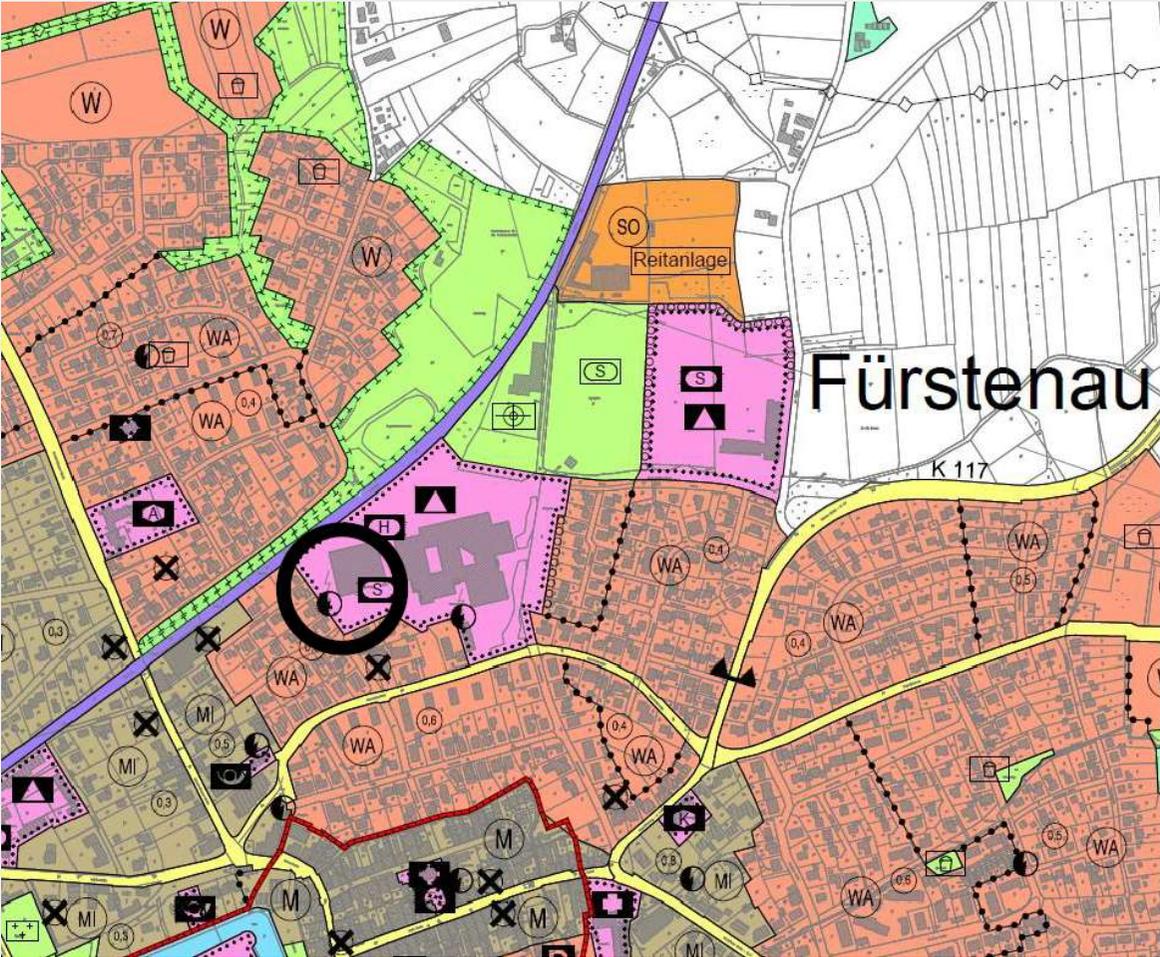
Die Parkplätze im Westen des Schulkomplexes werden durch die Schüler und Lehrer genutzt. Auf Grund der Größe der Schule (1.300 - 1.400 Schüler) stößt der Parkplatz an seine

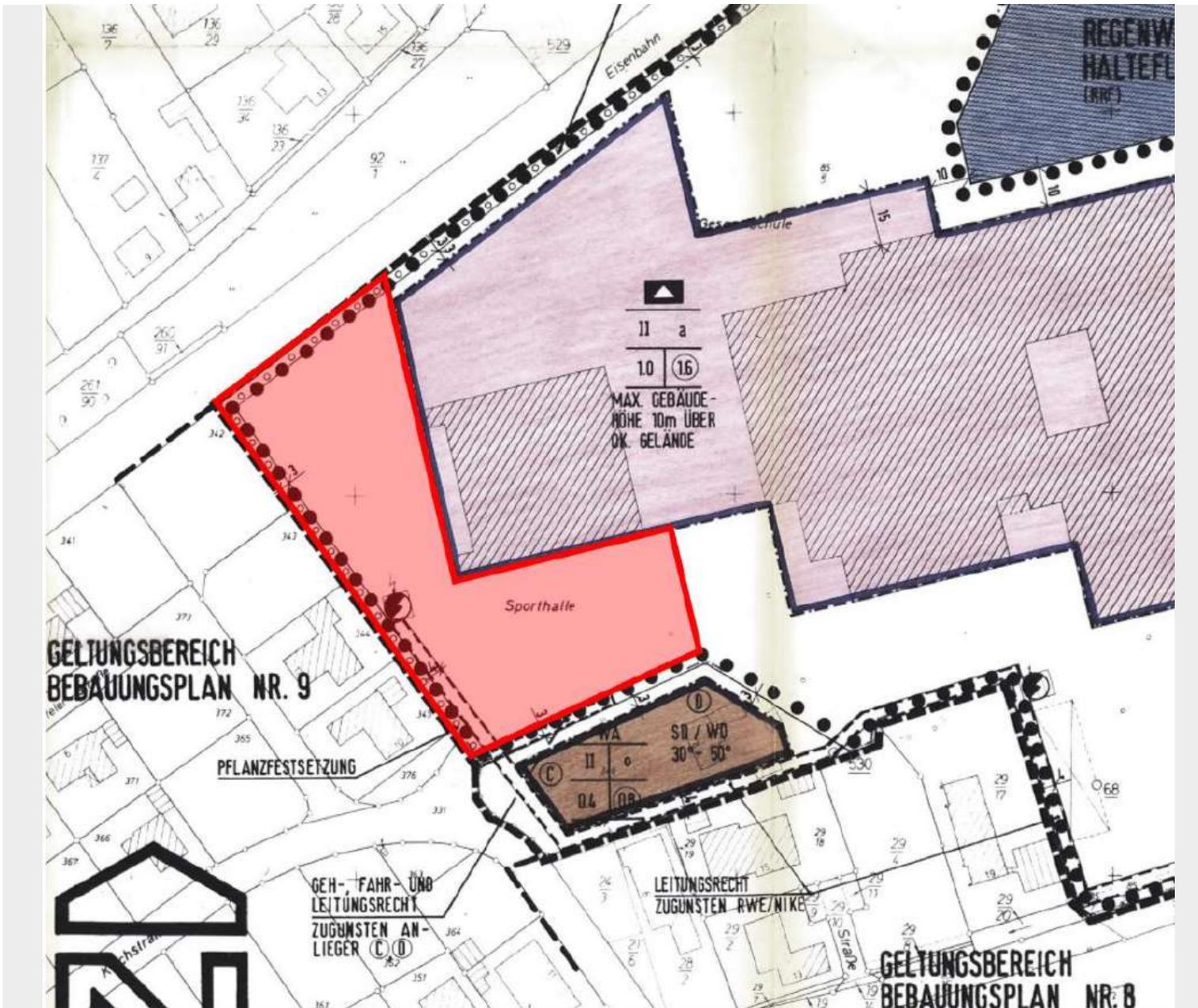
Kapazitätsgrenzen.

Für Besucher der Bücherei, von Veranstaltungen in der Sporthalle oder den Räumen der IGS steht der Parkplatz ebenfalls bis 22:00 Uhr zur Verfügung. Die Freifläche westlich der Sporthalle wird bereits heute als Stellplatz genutzt. Daher wird durch die Ausweisung als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung (Parkplatz) die

planungsrechtliche Absicherung der Realnutzung festgesetzt.



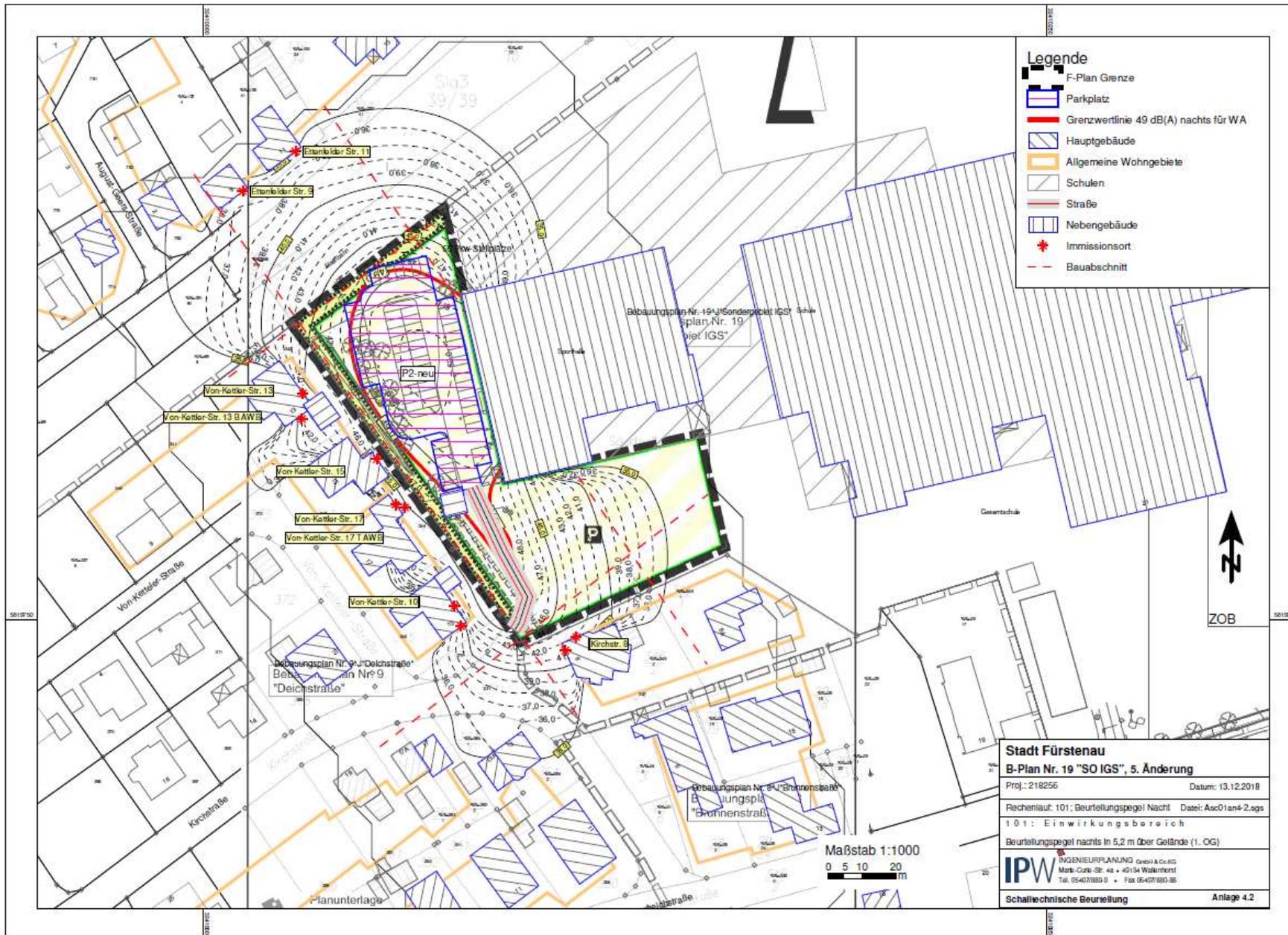


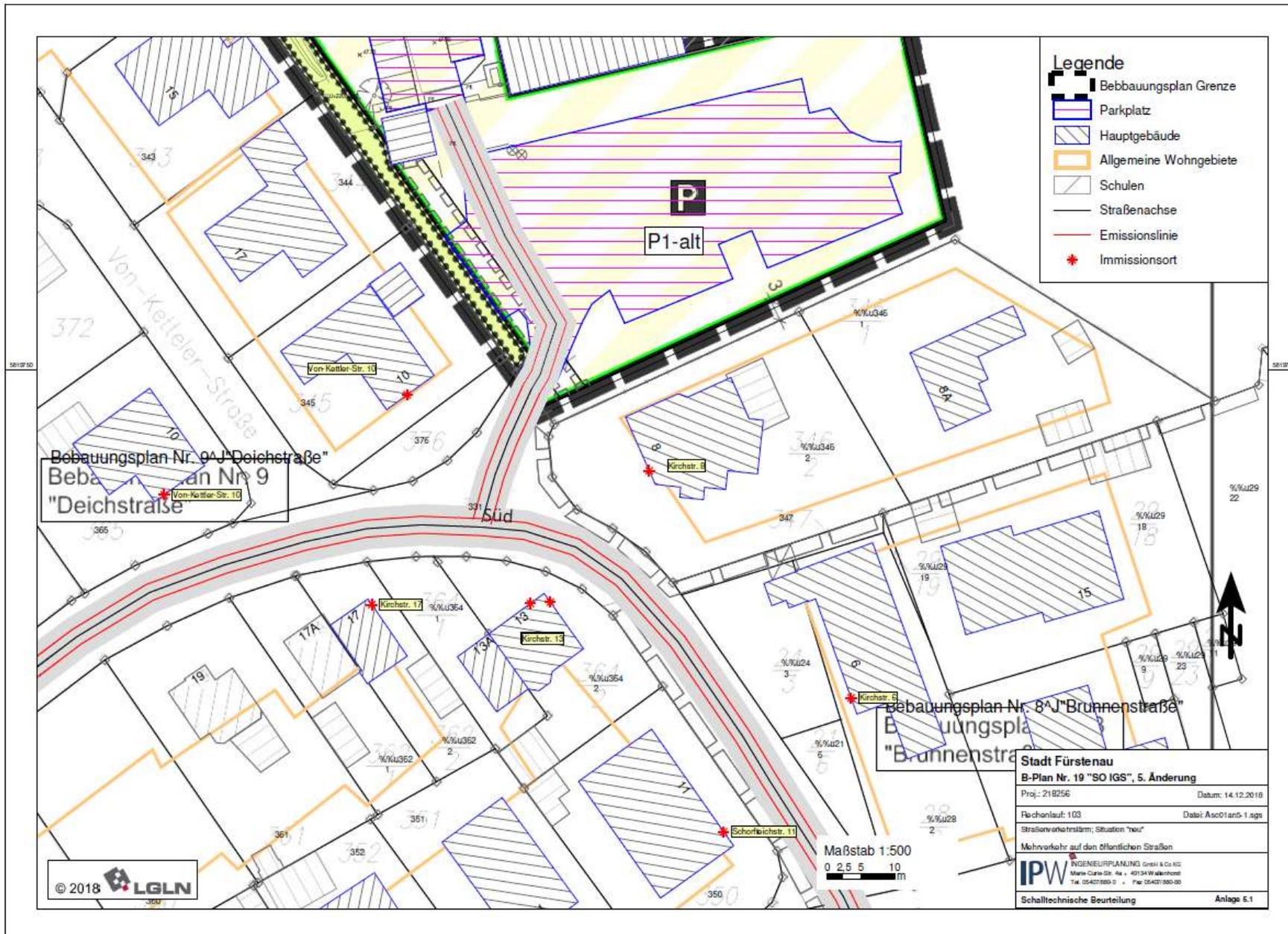


Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der naturschutzfachlichen Schutzgüter zu erwarten sind. Auf eine Eingriffs- und Kompensationsermittlung konnte verzichtet werden, da die Planung gegenüber der Ursprungsplanung keine nennenswerte zusätzliche Neuversiegelung zulässt. Nach den Regelungen des § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB besteht bei Vorliegen eines Kompensationsdefizits keine allgemeine Kompensationsverpflichtung. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind aber gleichwohl – auch im Verfahren nach § 13a BauGB – die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung einzustellen.

Die Durchführung externer Kompensationsmaßnahmen ist nicht erforderlich. Dennoch sollten die entfallenden Gehölzstrukturen durch Neuanpflanzungen von Bäumen und Sträuchern ausgeglichen werden, um negative Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen durch den Lebensraumverlust zu reduzieren.

Unter Beachtung der im Umweltplanerischen Fachbeitrag formulierten Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz sind nach aktueller Einschätzung keine artenschutzrechtlichen Tatbestände zu erwarten und somit keine Ausnahmeverfahren erforderlich.





Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

(Hinweise zum nachfolgenden Parkplatzausbau)

**Ergebnis
der Öffentlichkeitsbeteiligung
gem. § 3 (2) BauGB**

Private Einwender (aus der Nachbarschaft):

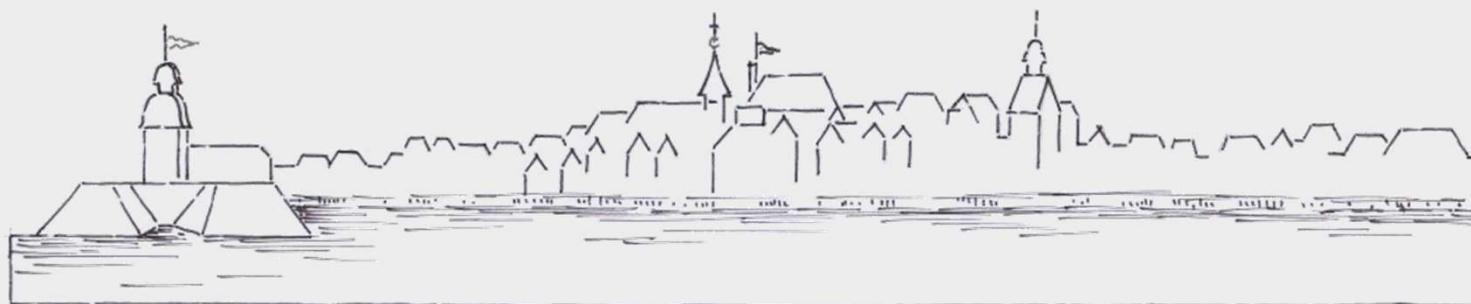
- **Planungserfordernis / Stellplatzbedarf**
- Lässt sich aus der Bestandssituation ableiten (bereits heute wird auf der Fläche „wild geparkt“)
- **Alternativstandorte für einen Parkplatz**
- Sind im Umfeld der IGS nicht vorhanden
- **Auswirkungen im bestehenden Verkehrsnetz**
- Wurden im Rahmen der schalltechnischen Beurteilung ermittelt (= keine Überschreitungen der Richtwerte)
- **Oberflächenentwässerung**
- Kein erhöhter Versiegelungsgrad durch die 5. Änderung des B-Planes Nr.19

Private Einwender (aus der Nachbarschaft):

- **Bestandsparkplatz genehmigt?**
- Klarstellung durch Einbeziehung in die neue Parkplatzfläche
- **Baugenehmigung**
- ist für einen im B-Plan festgesetzten öffentlichen Parkplatz nicht erforderlich (Beteiligungsmöglichkeit für die Nachbarn im Rahmen der Bauleitplanung)
- **Sicherstellung der Ruhezeiten**
- Wurde im Rahmen der schalltechnischen Beurteilung nachgewiesen

Verfahren:

- **Aufstellungsbeschluss**
- **Frühzeitiges Beteiligungsverfahren: entfällt**
- **Ausarbeitung des B-Plan-Entwurfs mit Begründung und allen Fachgutachten**
- **Entwurfs- + Offenlegungsbeschluss**
- **Öffentliche Auslegung** gem. § 3 (2) BauGB
- **Parallel dazu: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** gem. § 4 (2) BauGB
- **Abwägung über die Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren**
- **Satzungsbeschluss** gem. § 10 BauGB



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit !